



Bericht zum Lärmaktionsplan der Stadt Staßfurt

Lärminderungsmaßnahmen für Straßenverkehr
nach der 4. Stufe der EU-Lärmumgebungsrichtlinie



Inhalt

1. Erfordernis und Zweck.....	3
2. Örtliche Gegebenheiten	4
3. Grundlage - Umgebungslärmkartierung	5
4. In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationsen sowie bestehende Lärmmaßnahmen	9
5. Geplante Lärminderungsmaßnahmen	9
5.1 Bauleitplanung	10
5.2 Kurzfristig geplante Maßnahmen.....	11
5.3 Langfristig geplante Maßnahmen	11
5.4 Ruhige Gebiete	13
6. Ablauf der Lärmaktionsplanung	14
7. Dokumentation der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	16
7.1 Öffentlichkeitsbeteiligung (1. Phase)	16
7.2 Öffentlichkeitsbeteiligung (2. Phase)	16
7.3 TöB-Beteiligung	17
7.4 Beteiligung politischer Gremien des Stadtrates	18

Abbildungen

Abbildung 1: Ergebnis Lärmkartierung Pegelbereich L_{DEN} (Quelle: Ergebnisbericht der Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an den Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Staßfurt)	6
Abbildung 2: Ergebnis Lärmkartierung Pegelbereich L_{NIGHT} (Quelle: Ergebnisbericht der Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an den Hauptverkehrsstraßen in Sachsen- Anhalt in der Stadt Staßfurt)	7
Abbildung 3: schematischer Ablauf zur Erstellung des Lärmaktionsplanes (Empfehlung LAI-Hinweise) mit Angabe zu den Terminen in Staßfurt	14

Tabellen

Tabelle 1: Kartierungsumfang für die Stadt Staßfurt.....	5
Tabelle 2: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Tag-Abend-Zeitraum L_{DEN}	7
Tabelle 3: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Nachtzeitraum L_{NIGHT}	8
Tabelle 4: Angaben über lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser	8
Tabelle 5: Angaben über die geschätzte Zahl von gesundheitsschädlichen Auswirkungen	8

1. Erfordernis und Zweck

Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie (EU-Richtlinie 2002/49/EG) ist es, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie betrachtet die großen Lärmquellen von Umgebungslärm: Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume. Dabei verfolgt die Richtlinie einen dreistufigen Ansatz:

1. Die Belastung durch Umgebungslärm wird ermittelt und in Lärmkarten dargestellt.
2. Die Öffentlichkeit wird über Umgebungslärm und seine Auswirkungen informiert.
3. Für Belastungsbereiche werden Aktionspläne ausgearbeitet. Aktionspläne sollen Lärmproblemen entgegenwirken und Lärmauswirkungen regeln. Sie können Maßnahmen zur Lärminderung enthalten. Ruhige Gebiete sollen gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden. Die Öffentlichkeit kann bei der Aktionsplanung mitwirken.

Kommunen mit Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Kfz/24h haben nach EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Umsetzung in deutsches Recht mit den Paragraphen § 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung und Minderung von Umgebungslärm.

Die Mitgliedstaaten der EU haben gemäß Artikel 8 der EU-Umgebungslärmrichtlinie dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden die Lärmprobleme regeln und Lärmaktionspläne ausarbeiten.

Dabei ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen der Aktionspläne zu hören bzw. soll sie die Möglichkeit bekommen, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung soll die Lärmbelastung erfasst und in Lärmkarten dargestellt werden. Die Lärmkarten dienen der Information der Kommunen und der Öffentlichkeit. Auf Grundlage der Lärmkarten können - unter Beteiligung der Bürger - Maßnahmen entwickelt werden, die dem Lärm entgegenwirken. Die Einbeziehung und Zusammenarbeit der relevanten Fachbehörden ist eine der Stärken der Lärmaktionsplanung (Managementansatz). Um die notwendige Beteiligung an Planungsprozessen sicherzustellen, sind die Träger öffentlicher Belange (TöB) in das öffentlich-rechtliche Verfahren einzubinden.

Die EU-Richtlinie hat nicht allein Gesundheitsgefährdung im Fokus, sondern auch Belästigung. Es geht in Artikel 1 darum, „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“. Die geschätzte Anzahl der Betroffenen von Pegeln über 55 dB(A) im Zeitraum L_{DEN} und Pegeln über 50 dB(A), optional 45 dB(A), im Zeitraum L_{Night} sind zu erfassen.

Die Lärmaktionsplanung soll nicht nur Lärm mindern, sondern auch ruhige Gebiete schützen. Bei Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ gelten diese als ein Abwägungskriterium, das behördenverbindlich bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen ist. Es soll dabei der Aspekt im Vordergrund stehen, wo und in welchem Umfang Flächen im kommunalen Gebiet benötigt werden, um die Erholungsfunktion für die Bevölkerung sicherzustellen.

Im Rahmen einer detaillierten, schalltechnischen Untersuchung sollen auf Basis der aktuellen Lärmkartierung die Möglichkeiten der Lärminderung diskutiert (Geschwindigkeitsreduzierungen, Wechsel Fahrbahnbeläge, Schallschutzabschirmungen) und ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Die erstellten Lärmkarten sowie Betroffenheitsanalysen bieten die Möglichkeit, offensichtliche lärmtechnische „Brennpunkte“ innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes zu erkennen, diese hinsichtlich der „Dringlichkeit“ objektiv zu bewerten und ggf. darauf mit Schallschutzmaßnahmen gezielt zu reagieren.

Für die erkennbaren Lärmkonflikte können dann in Abhängigkeit von ihrer schalltechnischen Relevanz, d.h. insbesondere der Auswirkungen auf die betroffenen Anwohner, konkrete Maßnahmen erarbeitet werden bzw. bei bereits geplanten Maßnahmen deren Wirksamkeit eingeschätzt bzw. überprüft werden. Die Vorschläge der Bürger aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Erarbeitung von Maßnahmen berücksichtigt.

Für die Aktionsplanung zuständige Behörde ist die Stadt Staßfurt. Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Staßfurt zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

2. Örtliche Gegebenheiten

Die südlich der Landeshauptstadt Magdeburg liegende Stadt Staßfurt hat 24.293 Einwohner (Stand 31.12.2023, Statistisches Bundesamt). Sie ist eines von 4 Mittelzentren im Salzlandkreis. Sie liegt an der Bode.

Im östlichen Gemarkungsbereich befindet sich die Bundesautobahn BAB 14 von Nord nach Süd verlaufend, die BAB 36 verläuft südlich der Stadt Staßfurt von Ost nach West - außerhalb der Gemarkung. Die nächst gelegenen Anschlussstellen an der BAB 14 sind bei Brumby (AS 8 Calbe) und Hohenerleben (AS 9 Staßfurt), an der BAB 36 südlich von Neundorf sowie Rathmannsdorf.

Durch das Stadtgebiet verlaufen keine Bundesstraßen, aber diverse Landesstraßen (L 50, L 63, L 70, L 71, L 72 und L 73).

3. Grundlage - Umgebungslärmkartierung

Datengrundlage der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) des Bundes und der Länder ist die pandemiebedingt auf 2020 verschobene SVZ unter Verwendung der Daten SVZ 2015 mit Hochrechnung auf das Bezugsjahr 2019.

Für die Stadt Staßfurt ergibt sich daraus die Lärmkartierungspflicht für 10,5 km (Autobahn A 14, Hohenerxlebener Straße, Hecklinger Straße). Die Kartierungsergebnisse sind in den Strategischen Lärmkarten der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG jeweils für den Tag und für die Nacht dargestellt.

Durch die Änderung der Berechnungsvorschrift wird nun eine europaweit einheitliche Berechnungsgrundlage verwendet, die erstmalig Zuschläge für Ampelkreuzungen und Kreisverkehre, differenzierte Zu- und Abschläge für unterschiedliche Fahrbahndeckschichten in unterschiedlichen Geschwindigkeitsbereichen und Änderungen in der Schallausbreitung berücksichtigt. Wegen der somit viel komplexeren Berechnung ist eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Lärmkartierung aus 2017 nicht mehr gegeben.

Während in Auswertung der Lärmkartierung der 3. Stufe seinerzeit 0 Einwohner im Nachtzeitraum Lärmeinwirkungen über 55 dB(A) ausgesetzt waren, wurden nach der aktuellen Berechnungsmethode 200 Einwohner als betroffen erfasst. Betrachtet werden jetzt auch mögliche gesundheitsschädliche Auswirkungen und Lärmkrankheiten. Unabhängig von der Anzahl der Betroffenen ist aufgrund eines Urteils des EuGHs nunmehr jede Lärmkartierungspflichtige Stadt zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auf der Grundlage der aktuellen Kartierungsergebnisse bis zum 18.07.2024 verpflichtet.

Die Lärmkartierung der 4. Stufe an den Hauptverkehrsstraßen im Land Sachsen-Anhalt wurde durch Möhler + Partner Ingenieure AG, Berlin, in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt im August 2022 erstellt.

Zur Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeit der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes nach § 47 d Abs. 3 BImSchG wurde der Ergebnisbericht der Lärmkartierung für Staßfurt im Rahmen der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 (Auslegungsfrist) öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, dem Salzlandboten, Nr. 532 vom 22.12. 2023.

Innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Staßfurt liegen folgende Hauptverkehrsstraßen, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von mindestens 8.200 Kfz/24h (3 Mio. Kfz/Jahr) aufweisen:

Hauptverkehrsstraßen	Gesamtlänge (in km)
A 14, L 73	10,5

Tabelle 1: Kartierungsumfang für die Stadt Staßfurt

Für eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise zur Ermittlung der Grundlagendaten wird an dieser Stelle auf den Abschlussbericht der Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an den Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt vom September 2022 verwiesen.

Nachfolgend werden die Lärmkarten mit einem Ausschnitt der Stadt Staßfurt in den Lärmindizes L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellt.

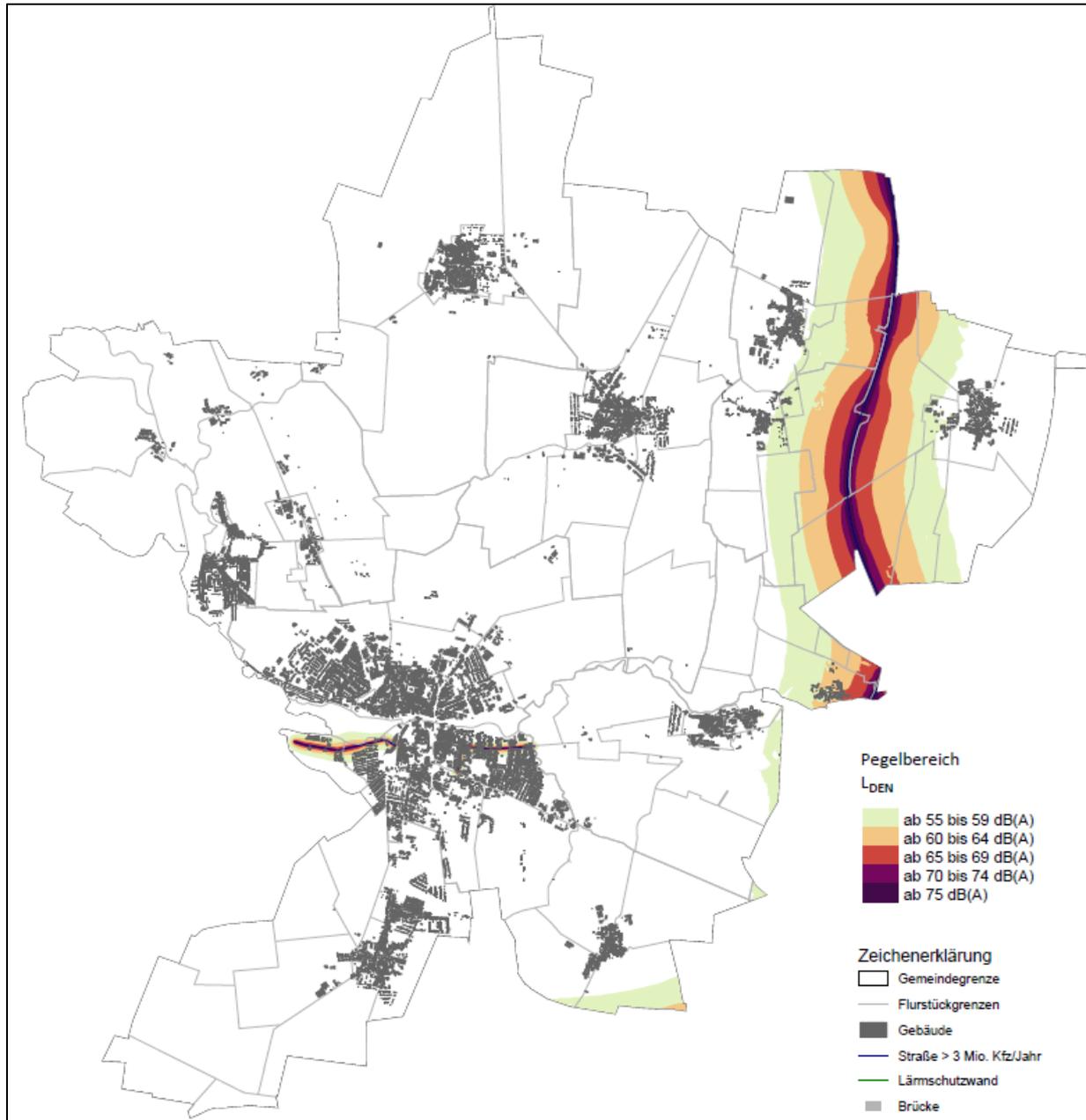


Abbildung 1: Ergebnis Lärmkartierung Pegelbereich L_{DEN} (Quelle: Ergebnisbericht der Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an den Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Staßfurt)

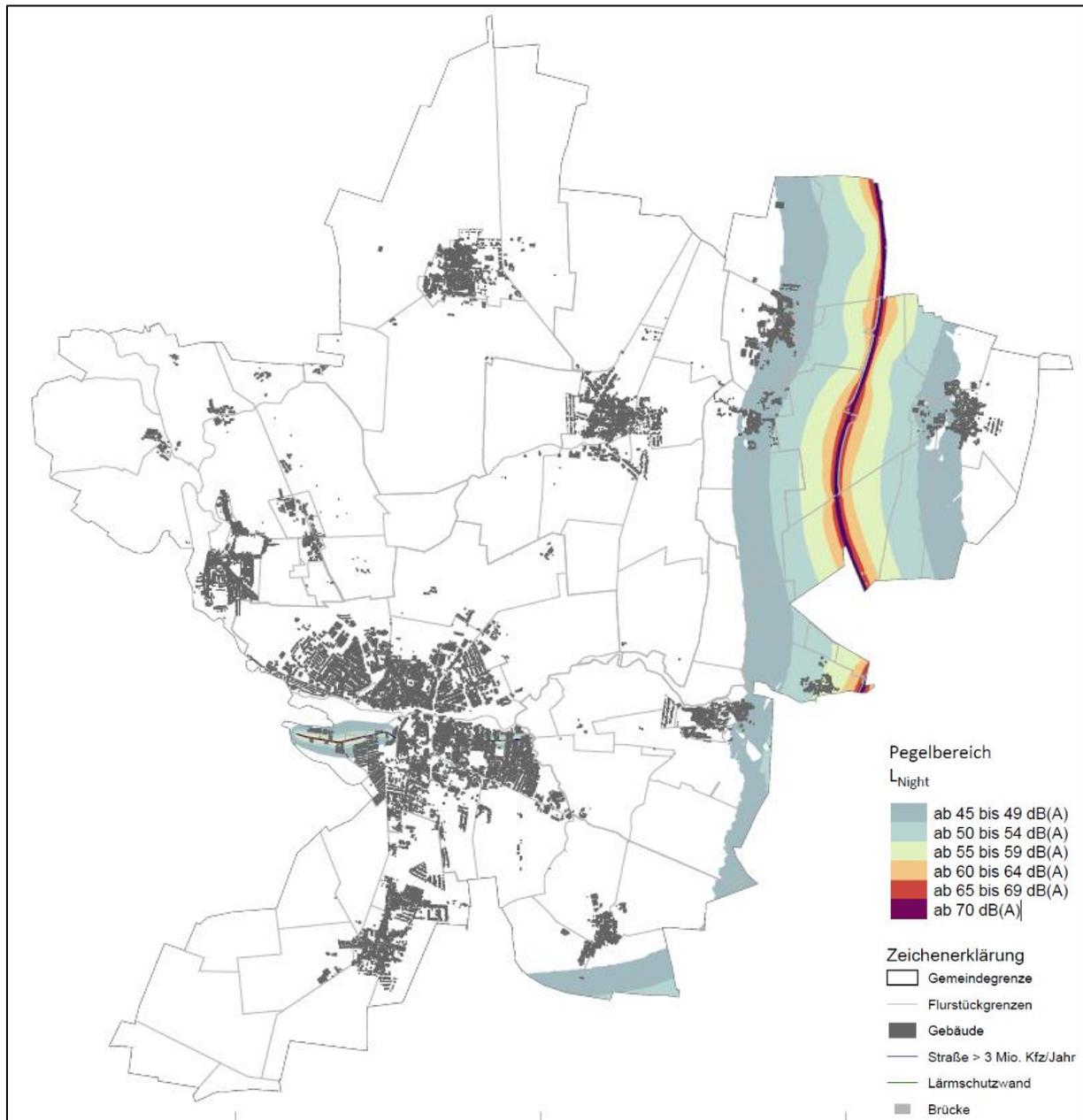


Abbildung 2: Ergebnis Lärmkartierung Pegelbereich L_{NIGHT} (Quelle: Ergebnisbericht der Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an den Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Staßfurt)

Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen innerhalb der Isophonen-Bänder (gem. 34. BImSchV § 4. Abs. 4)

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten Wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder (gem. 34. BImSchV § 4. Abs. 4) liegen, dargestellt:

L _{DEN} in dB(A)	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70-74	ab 75
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	282	197	194	68	9

Tabelle 2: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Tag-Abend-Zeitraum L_{DEN}

L _{NIGHT} in dB(A)	ab 45-49	ab 50-54	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	572	273	200	91	11	0

Tabelle 3: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Nachtzeitraum L_{NIGHT}

Lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten, dargestellt:

L _{DEN} in dB(A)	>55	>65	>75
Fläche/km ²	17,52	4,06	0,74
Wohnungen/ Anzahl	228	125	4
Schulgebäude/ Anzahl	1	0	0
Krankenhausge- bäude/ Anzahl	0	0	0

Tabelle 4: Angaben über lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

Angaben über die geschätzte Zahl von gesundheitsschädlichen Auswirkungen

Die Angaben zur geschätzten Anzahl von Fällen ischämischer Herzkrankheiten (Erkrankungen der Herzkranzgefäße), starker Belästigung oder starker Schlafstörung aufgrund der Umgebungslärmbelastung in einem Gebiet sind aus epidemiologischen Forschungsergebnissen abgeleitete statistische Größen, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 berechnet werden. Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl Betroffener	0	140	38

Tabelle 5: Angaben über die geschätzte Zahl von gesundheitsschädlichen Auswirkungen

Von der Lärmkartierung betroffen sind im Stadtgebiet die BAB 14 und streckenweise die L 73 in der Kernstadt von Staßfurt auf einer Gesamtlänge von ca. 10,5 km. Es wurde eine geschätzte Anzahl von 750 Betroffenen mit L_{DEN} über 55 dB(A) und von 575 Betroffenen mit L_{NIGHT} über 50 dB(A) ermittelt, die sich in der Kernstadt Staßfurt und im Ortsteil Löbnitz befinden.

Innerhalb dieser verbesserungsbedürftigen Situationen sind mit dem Lärmaktionsplan entsprechende Maßnahmen zu planen, die in den nächsten 5 Jahren und darüber hinaus umzusetzen sind.

4. In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen sowie bestehende Lärmmaßnahmen

Bundesautobahn BAB 14

Die direkt anliegenden Ortschaften wie Brumby, Glöthe, Üllnitz, Hohenerxleben und Löbnitz sind direkt vom Lärm betroffen, da es derzeit **keine** aktiven Lärminderungsmaßnahmen an der Autobahn wie Lärmschutzwände gibt. Auch eine Geschwindigkeitsreduzierung ist für den Abschnitt von der Anschlussstelle 8 Calbe bis zur Anschlussstelle 9 Staßfurt nicht existent.

Am stärksten ist der Ortsteil Löbnitz betroffen. Dieser Ortsteil hat ca. 220 Einwohner, zumal der Anteil der über 80-Jährigen aufgrund des in der Ortschaft befindlichen Alten- und Pflegeheims mit 36,8 % entsprechend hoch ist. In den anderen Ortsteilen liegen laut der Lärmkartierung die Werte L_{NIGHT} bei ab 45 bis 49 dB(A).

Landesstraße 73

Die Kernstadt Staßfurt ist auf Teilabschnitten der L 73 relevant. In dem Abschnitt der Hecklinger Straße vom westlichen Ortseingang bis zum Kreisverkehr an der Lehrter Straße sind nur wenige Wohnhäuser vorhanden. Hier sind die anliegenden Nutzungen eher von Einzelhandel, Sporteinrichtungen, Friedhof, Kleingärten und einer Freizeitanlage (Salzlandcenter) geprägt, so dass hier weniger Maßnahmen erforderlich sind.

Der Abschnitt der Hohenerxlebener Straße vom östlichen Ortseingang bis zum Abzweig der Schulstraße und die Schulstraße selbst bis zum Anschlusspunkt Bernburger Straße ist dagegen schon deutlich stärker von anliegenden Wohnhäusern betroffen. Mit dem Ausbau des 3. Bodeübergangs und dem Ausbau der Straße „Salzrinne“ (u.a. mit Lärmschutzwänden) wird der LKW-Verkehr über diesen Abschnitt geführt, so dass hier bereits seit Anfang der 2000er Jahre weniger Verkehrsaufkommen in dem Abschnitt Schulstraße vorhanden ist.

5. Geplante Lärminderungsmaßnahmen

Im „Handbuch für Lärmaktionspläne – Handlungsempfehlungen für eine lärmmindernde Verkehrsplanung“ (Umweltbundesamt, 2015) werden die Grundlagen der EU-Umgebungslärmrichtlinie erläutert und Hinweise zur Auswertung der Lärmkarten gegeben. Schwerpunkt dieser Publikation bilden die Maßnahmen gegen den Straßenverkehrslärm. Diese werden hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten und der Wirksamkeit detailliert zusammengestellt und bewertet.

Weiterhin werden die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung von Minderungsmaßnahmen beleuchtet. Mit den Hinweisen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie zur Berücksichtigung des Schutzes ruhiger Gebiete liegen den zuständigen Behörden damit umfangreiche Informationen für eine erfolgreiche Lärmaktionsplanung vor.

5.1 Bauleitplanung

Im Handbuch werden u.a. Empfehlungen für städtebauliche Maßnahmen gegeben. § 1 Baugesetzbuch (BauGB) fordert den Schutz der Umwelt und der Menschen. Dies ist ein wesentlicher Abwägungsbelang. Somit kommt den Lärmaktionsplänen eine konkrete Bedeutung in der Bauleitplanung zu. Der Lärminderungsplan zeigt mögliche Maßnahmen zu Konfliktlösungen auf. Durchführbare Darstellungen und Festsetzungen für die Lärminderung in den Bauleitplänen ergeben sich aus den §§ 5 und 9 BauGB und aus der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) wird die Art der Nutzung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt, in den Grundzügen dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln. Der FNP kann gemäß § 5 Abs. 2 BauGB folgende Darstellungen enthalten, die für Lärmaktionspläne von Belang sind:

- Bauflächen oder Baugebiete nach der Art ihrer Nutzung unter Berücksichtigung ihrer Störempfindlichkeit (auf eine im Bebauungsplan vorzunehmende Gliederung von Baugebieten oder einen Ausschluss von Nutzungen gemäß § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO kann hingewiesen werden),
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge,
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Grünflächen (auch als Abstandszonen zur Lärmquelle),
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Für die betreffenden Bereiche liegen Flächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Staßfurt (1994), Brumby (1992), Löbnitz (1992) und Glöthe (1994) vor.

Im FNP der Kernstadt Staßfurt wurden die Straßen für den überregionalen und regionalen sowie den innerörtlichen Verkehr dargestellt. Dabei wurden die Hohenerxebener, die Förderstedter, die Hecklinger, die Löderburger und die Bernburger Straße sowie die Salzrinne als solche farblich hervorgehoben. Die Schulstraße (L 73) blieb dagegen als untergeordnete innerörtliche Straße innerhalb der Gemischten Baufläche unerwähnt. Die den Straßen umgebenen Gebiete wurden entsprechend der vorherrschenden Nutzung dargestellt.

In dem FNP der Gemeinde Brumby war die Trasse der Bundesautobahn bereits abgebildet. Auch Freihaltetrassen für Ortsumgehungen nördlich und südlich der Ortslage waren bereits festgelegt.

In dem FNP der Gemeinde Glöthe wurde die geplante Trasse der BAB A 14 ebenfalls dargestellt.

Aktuell wird seit 2020 der FNP für die Gesamtgemeinde neu aufgestellt. Im Entwurf des FNP (Stand 2024) wurden ebenfalls die anliegenden Gebiete entsprechend der vorherrschenden Nutzung dargestellt. Nachbarschaften von durch Umweltbeeinträchtigungen belasteten Gebieten und unbelasteten Gebieten wurden in Abstimmung mit

den Behörden als bestehende Gebiete dargestellt, obwohl man sich der Nutzungskonflikte bewusst ist. Bei potentiellen, das heißt neuen Bauflächen wurden Auswirkungen auf Nachbarschaften näher im Umweltbericht untersucht.

Besondere Festlegungen bezüglich von durch Verkehrslärm belasteten Gebieten wurden allerdings nicht getroffen.

Bebauungspläne

Auch in Bebauungsplänen kommen nach § 9 Abs. 1 BauGB zum Lärmschutz diverse Festsetzungen in Betracht: Gliederung der Baugebiete nach der Art der zulässigen Nutzung, Zeitbeschränkungen für störende Nutzungen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (z.B. Grünflächen), Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen (z.B. Lärmschutzwälle oder -wände und Schutzpflanzungen) an Verkehrswegen, „aktive“ Lärminderungsmaßnahmen an der Quelle sowie „passive“ Lärmschutzmaßnahmen bei den betroffenen Nutzern.

Entlang der betreffenden Verkehrswege wurden bisher nur vereinzelt Bebauungspläne aufgestellt, so der Bebauungsplan Nr. 41/2002 „Einkaufs- und Gewerbezentrum Hecklinger Straße“) oder der Bebauungsplan Nr. 25/93 „Leopoldshall-Mitte, Salzrinne“. Während im Bebauungsplan an der Hecklinger Straße keine Bevölkerung betroffen ist, wurden im Geltungsbereich entlang der Planstraße „Salzrinne“ drei hochabsorbierende begrünte Lärmschutzwände festgesetzt und nach Rechtskraft umgesetzt, um die Beeinträchtigungen der anliegenden Wohnbevölkerung aber auch der Gemeinbedarfs-einrichtungen (Grundschule) zu minimieren.

5.2 Kurzfristig geplante Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung an der L 73

Schwerpunkt der Maßnahmen in der Kernstadt Staßfurt ist die Hohenerxebener Straße. Insbesondere der Abschnitt der L 73 von der Kreuzung L 73-Salzrinne in Richtung Bahnhof (Hohenerxebener Straße) soll perspektivisch verkehrsberuhigt ausgebaut werden (inkl. Fahrradweg). Bereits im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Staßfurt 2035+ (Stand 2023) wurde die Maßnahme M 13 „Entwicklung der Hohenerxebener Straße durch Steigerung der Aufenthaltsqualität, Parkplätze und Entwicklung von Grünflächen“ benannt. Mit der Umsetzung in den kommenden Jahren soll das Verkehrsaufkommen, insbesondere LKW und PKW, in diesem Bereich deutlich reduziert und für Fahrradverkehr erhöht werden.

5.3 Langfristig geplante Maßnahmen

Landesstraße 73

Mit der Abstufung der Schulstraße und dem Abschnitt der Hohenerxebener Straße von der Salzrinne bis zur Schulstraße zur Kommunalstraße und der Benennung der Salzrinne

zwischen Hohenerlebener Straße und Bernburger Straße zur Landesstraße liegt der Abschnitt der Hohenerlebener Straße ab der Kreuzung Salzrinne in Richtung Bahnhof mehr in städtischer Verantwortung und ist einer kurz- bis mittelfristigen Umgestaltung zugänglich. Nach der Umgestaltung können durch eigene Zählungen des täglichen Verkehrsaufkommens die Wirkungen der Maßnahmen evaluiert werden. Allein durch die neue Verkehrsführung der L 73 werden weniger Einwohner betroffen sein, da der südliche Abschnitt der Salzrinne weniger Anwohner hat und zudem bereits Lärmschutzwände vorhanden sind.

In den übrigen Abschnitten ist dies etwa schwieriger, weil hier gewährleistet werden muss, den örtlichen Verkehr fließend durch die Stadt zu leiten. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass durch die Erhöhung des Anteils an E-Autos in den kommenden Jahren der Lärm in den Straßen reduziert wird.

Nichtsdestotrotz werden die Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger in den nächsten Jahren dahingehend geführt werden, die Hohenerlebener Straße auch in dem Bereich vom Ortseingang bis zur Kreuzung Salzrinne derart zu gestalten, dass Lärminderungen erzielt werden können. So stehen Maßnahmen am Straßenbelag, eine eventuelle Geschwindigkeitsreduzierung oder eine entsprechende Gestaltung am Ortseingang zur Entscheidung. Lärmschutzwände werden sowohl aus Platzgründen als auch aus städtebaulichen gestalterischen Gründen nicht befürwortet.

Bundesautobahn BAB 14

An der Bundesautobahn BAB 14 wurden zum damaligen Zeitpunkt keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen trotz der unmittelbaren Nähe zu den Ortsteilen Löbnitz, Üllnitz und Glöthe errichtet. In der Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 21.05.2024 wurde erwähnt, dass im damaligen Planfeststellungsverfahren (1997) auch schalltechnische Untersuchungen, in welchen die Belange des Lärmschutzes auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an öffentlichen Straßen betrachtet wurden, vorgenommen wurden. Die Berechnungsergebnisse haben damals keine Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV in Brumby, Üllnitz und Glöthe ergeben.

Zur Kompensation von Grenzwertüberschreitungen im Bereich Löbnitz wurden eine lärmindernde Fahrbahndeckschicht mit einer Minderung von 2 dB(A) und passive Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Gebäude in Löbnitz planfestgestellt und umgesetzt.

In den aktuellen Lärmkarten wurden dennoch Grenzwertüberschreitungen insbesondere im Ortsteil Löbnitz festgestellt. Die sich aus den verursachenden Immissionen ergebenden Lärmprobleme würden sich durch die Errichtung von geeigneten Lärmschutzwänden beheben lassen. In der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 21.05.2024 wurde deutlich klargestellt, dass der „... Vorschlag zur Errichtung von Lärmschutzwänden zum Schutz der Ortschaften Löbnitz, Brumby, Glöthe und Üllnitz ... nach der aktuell gültigen Datengrundlage und den bestandskräftigen Planfeststellungen ... weder kurzfristig noch langfristig umsetzbar...“ sind. „...Seitens der Autobahn GmbH des Bundes sind keine zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen an der BAB A

14, die über den Umfang der planfestgestellten Schutzmaßnahmen hinausgehen, vorgesehen. Dafür besteht keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage.“

5.4 Ruhige Gebiete

Als bedeutender Faktor der Lebensqualität im unmittelbaren Wohnumfeld, als Rückzugsmöglichkeit im urbanen Raum, als wichtiges Merkmal eines Natur- und Erholungsraumes suchen die Menschen im Ausgleich zum lärmbelasteten Alltag Gebiete mit einer besonders hohen Ruhe. Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete.

Grundsätzlich können sich alle Flächen, die der Erholung dienen (Parks, Grünflächen, geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht usw.), für die Auswahl als ruhiges Gebiet eignen. Darüber hinaus können aber auch städtisch geprägte Räume als Erholungsraum in Frage kommen, wenn sie ausreichende (Aufenthalts-)Qualitäten aufweisen und ein „zur Ruhe kommen“ erlauben bzw. tatsächlich als „Lärmrückzugsraum“ genutzt werden.

Die Ausweisung und der Schutz ruhiger Gebiete durch die Lärmaktionsplanung kann hierbei eine bedeutende Rolle einnehmen und auch dazu beitragen, Umweltgerechtigkeitsaspekte stärker in Planungen zu berücksichtigen.

In Lärmaktionsplänen festgelegte ruhige Gebiete sind als planungsrechtliche Festlegungen von anderen zuständigen Planungsträgern bei deren Planungen zu berücksichtigen (§ 47d Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 47 Absatz 6 Satz 2 BImSchG). Die Festlegungen des Lärmaktionsplans zum Schutz ruhiger Gebiete sind dabei in deren Abwägung einzustellen. Ein strikt zu beachtendes Verschlechterungsverbot folgt daraus nicht (obwohl sie vor der Zunahme von Lärm zu schützen sind). Sie können bspw. durch Belange des Luft- oder Straßenverkehrs überwunden werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechtes nach § 1 Absatz 6 Nr. 7g Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen, so auch die Festsetzung ruhiger Gebiete. Im Außenbereich können im Einzelfall ruhige Gebiete der Zulassung von nicht privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 3 Nr. 2 BauGB entgegenstehen.

Ruhige Gebiete werden von der Stadt Staßfurt im Lärmaktionsplan nicht festgelegt. In der Stadt Staßfurt existieren keine flächendeckenden Lärmkarten, um einschätzen zu können, wo der Ausgleich zu Lärmbelastungen geschaffen werden muss. Eine Festlegung derartiger ruhiger Gebiete ist zudem auch abhängig von der Umsetzung der geplanten Lärminderungsmaßnahmen.

6. Ablauf der Lärmaktionsplanung

Es existieren keine detaillierten Vorschriften zum verfahrensmäßigen Ablauf. Nach den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland) können zur Orientierung grundsätzlich die etablierten Verfahrensschritte der Bauleitplanung herangezogen werden. Über die Ausgestaltung des Verfahrens ist im Einzelfall zu entscheiden, da unterschiedliche Lärmbelastungen, die Größe und Struktur der Städte/Gemeinden, die örtlichen Rahmenbedingungen und die Planungsstrukturen in den Städten/Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand sollte vermieden werden.

Der Lärmaktionsplan wird auf der Internetseite der Stadt Staßfurt unter

<https://www.stassfurt.de/de/klimaschutz-und-umwelt.html>

veröffentlicht und in den Diensträumen des Fachdienstes 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

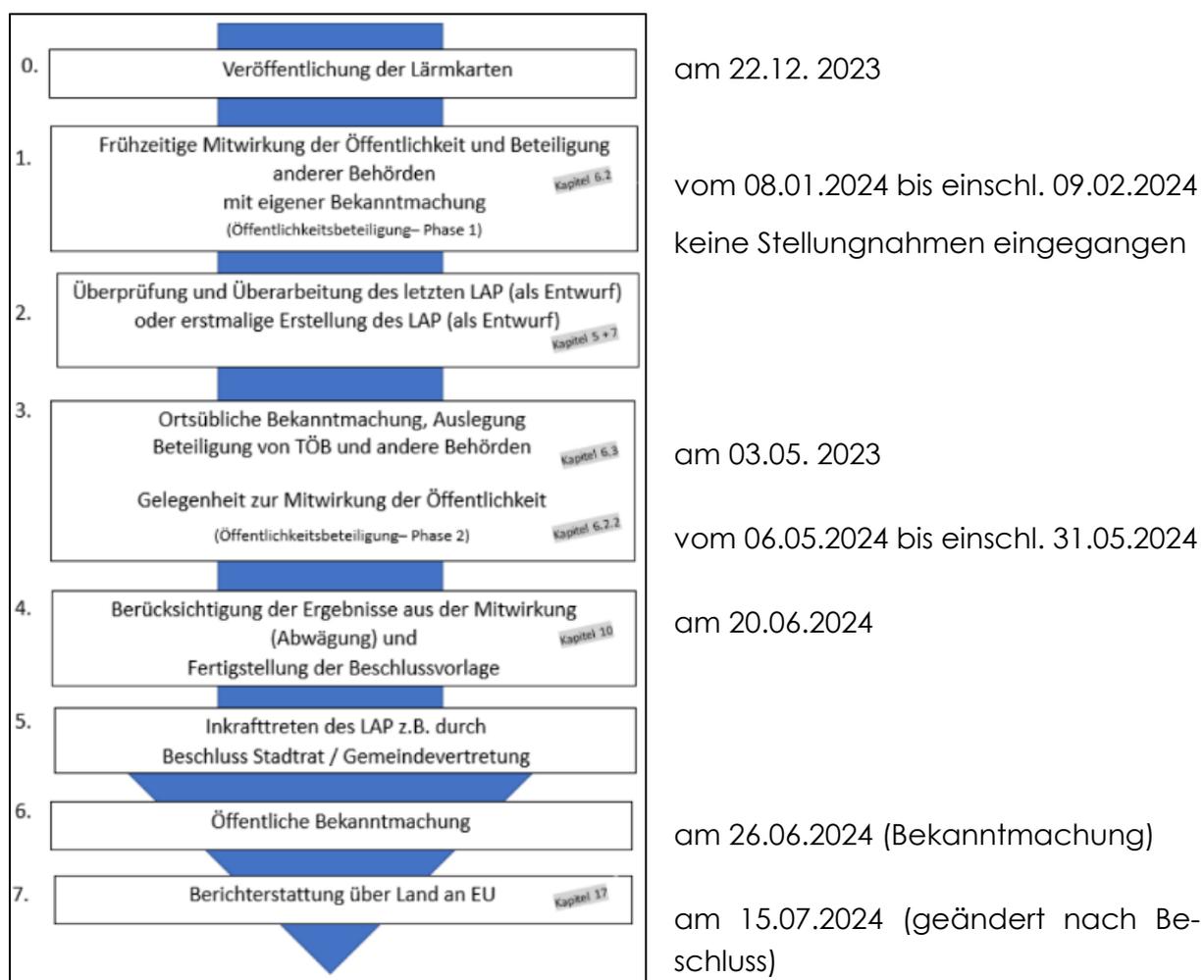


Abbildung 3: schematischer Ablauf zur Erstellung des Lärmaktionsplanes (Empfehlung LAI-Hinweise) mit Angabe zu den Terminen in Staßfurt

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bedeutsam ist die gesetzlich vorgeschriebene Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Insbesondere Betroffene sollen die Möglichkeit erhalten, über die Planung informiert zu werden und aktiv an Lösungen bzw. Ideenentwicklungen zur Lärmminde- rung mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Lärmaktionsplan zu berücksichtigen.

Der Öffentlichkeit ist nach den LAI-Hinweisen hierbei zumindest ein Rederecht bei den Beratungen des Lärmaktionsplans in gemeindlichen Gremien einzuräumen, um den Anforderungen des § 47d, Absatz 3 BImSchG zu genügen.

In der Regel ist eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit mit jeweils ortsüblicher Bekanntmachung erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 1:

- Unterrichtung der Bevölkerung über die Ergebnisse der Lärmkartierung.
- Unterrichtung über die Erforderlichkeit der Planaufstellung bzw. -überprüfung.
- Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.
- Ermöglichung, dass Bürger eigene Vorschläge einbringen bzw. aktiv und effektiv mitwirken.

Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2:

- nach ortsüblicher Bekanntmachung des Entwurfes und Auslegung der Dokumente, wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Fristen sollten den in anderen Verfahren üblichen Fristen angeglichen werden (vier Wochen Auslegung).
- fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Elektronische Beteiligungsverfahren (E-Partizipation) bieten nach den LAI-Hinweisen im Vergleich zu den klassischen Verfahren erweiterte Möglichkeiten. Sie haben den Vorteil, dass man in relativ kurzer Zeit und mit geringem Ressourcenaufwand viele Bürgerinnen und Bürger einbinden und damit eine hohe Beteiligungsqualität erzielen kann.

TÖB-Beteiligung

Zum Entwurf soll formell die Stellungnahme der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt werden (Phase 2). Die Stellungnahmen sind in die Abwägung einzustellen.

Beteiligung politischer Gremien

Gemäß § 47d BImSchG sind die Städte/Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Sowohl die Aufstellung als auch die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen bedürfen des Einsatzes von

Haushaltsmitteln, so dass eine frühzeitige Information und Einbindung politischer Gremien notwendig ist.

Im Unterschied etwa zum Bebauungsplan, der gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung zu beschließen ist, fehlt es an einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung für Lärmaktionspläne. Mangels einer derartigen gesetzlich angeordneten Rechtsförmlichkeit sind Lärmaktionspläne deshalb weder als Satzung noch als Rechtsverordnung zu beschließen. Vermehrt werden Lärmaktionspläne als Verwaltungsvorschrift ähnelnd angesehen. Aufgrund ihrer normähnlichen Wirkung lassen sie sich jedoch insbesondere mit Flächennutzungsplänen vergleichen.

7. Dokumentation der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

7.1 Öffentlichkeitsbeteiligung (1. Phase)

Zur Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeit der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes nach § 47 d Abs. 3 BImSchG wurde der Ergebnisbericht der Lärmkartierung für Staßfurt im Rahmen der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 (Auslegungsfrist) öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, dem Salzlandboten, Nr. 532 vom 22.12. 2023.

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

7.2 Öffentlichkeitsbeteiligung (2. Phase)

Nach Erarbeitung des Lärmaktionsplans und seines Berichtes erfolgte im Rahmen der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet vom 06.05.2024 bis einschließlich 31.05.2024 (Auslegungsfrist) – zusätzlich wurden die Unterlagen in den Diensträumen des Fachdienstes 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, dem Salzlandboten, Nr. 544 vom 03.05. 2024.

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

7.3 TöB-Beteiligung

Mit E-Mail vom 03.05.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Veröffentlichung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes informiert und gebeten, eine Stellungnahme bis zum 31.05.2024 abzugeben.

lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme vom
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt	17.05.2024
2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	22.05.2024 23.05.2024 29.05.2024
3	Salzlandkreis	31.05.2024
4	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
6	Fernstraßen-Bundesamt	
7	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost	21.05.2024

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde stellte in seiner Stellungnahme vom 17.05.2024 fest, dass gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 2 BImSchG bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis wurde erklärt, dass die geplanten Maßnahmen im Entwurf des Lärmaktionsplans nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend sind.

Der Salzlandkreis als untere Landesentwicklungsbehörde gab in seiner Stellungnahme vom 31.05.2024 den Hinweis, dass gemäß „Handbuch Lärmaktionspläne – Handlungsempfehlungen für eine lärmindernde Verkehrsplanung“ (Umweltbundesamt, 2015) städtebauliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung ggf. zur Umsetzung der Lärmaktionsplanung berücksichtigt werden sollten. In den vorgelegten Unterlagen würden keine Ausführungen zum Verhältnis eventueller planungsrechtlicher Festlegungen des Lärmaktionsplans zu anderen Planungen (z.B. Bauleitplanung) durch die Kommune gemacht. Es wird deshalb empfohlen, den Lärmaktionsplan diesbezüglich zu ergänzen und insbesondere in Bezug auf Bauleitplanung konkrete geeignete städtebauliche Maßnahmen zur Lärminderung aufzuzeigen, die dann durch die Gemeinde im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen festgesetzt bzw. umgesetzt werden können. Der Bericht zum Lärmaktionsplan wurde daraufhin um das Kapitel „5.1 Bauleitplanung“ (Flächennutzungsplanung) ergänzt. Im Bereich der betroffenen Verkehrsadern sind keine verbindlichen Bauleitplanungen existent.

Der Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises forderte, dass aktiven Schallschutzmaßnahmen unbedingter Vorrang einzuräumen ist. Nur in Ausnahmefällen sollten für die Einhaltung vorgeschriebener Lärmpegelwerte passive Schallschutzmaßnahmen

ergänzend zur Hilfe genommen werden dürfen. Dass direkt an der BAB 14 anliegenden Ortschaften aktive Schallschutzmaßnahmen angestrebt werden, wird ausdrücklich begrüßt – vor allem in Löbnitz, da sich hier ein Alten- und Pflegeheim befindet. Auch die geplanten verkehrsberuhigenden Maßnahmen für den Verkehr an der L 73 fanden Zustimmung.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises forderte für die betreffenden Abschnitte entsprechende Lärmindizes von $L_{den} = < 53 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = < 45 \text{ dB(A)}$, ohne allerdings die vorgeschlagenen Maßnahmen zu bewerten bzw. Vorschläge zu machen.

Die Autobahn GmbH des Bundes nahm als Straßenbaulastträgerin der BAB A 14 am 21.05.2024 insofern Stellung, dass der Hinweis gegeben wurde, dass kommunale Lärmaktionspläne keine eigenständige Rechtsgrundlage bilden, um die dort verankerten Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Als Voraussetzung für die Umsetzung und die Übernahme der Maßnahmenkosten durch den Straßenbaulastträger gab die Autobahn GmbH an, dass sie nach dem geltenden Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden. Des Weiterhin gab sie zu Bedenken, dass ein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz für Betroffene von Straßenverkehrslärm nur beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße besteht. „...Lärmvorsorgeansprüche der benachbarten Ortslagen zur Stadt Staßfurt wurden demnach im Zuge der durchgeführten Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB A 14 untersucht. ... Diese Beschlüsse [der Planfeststellungsverfahren AS Schönebeck – AS Calbe und AS Staßfurt – AS Calbe, 1997] sind bestandskräftig und unanfechtbar. ... Seitens der Autobahn GmbH des Bundes sind keine zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen an der BAB A 14, die über den Umfang der planfestgestellten Schutzmaßnahmen hinausgehen, vorgesehen. Dafür besteht keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage.“ Der Inhalt wurde in dem Abschnitt 6.2 Langfristige Maßnahmen entsprechend wiedergegeben und bewertet.

7.4 Beteiligung politischer Gremien des Stadtrates

Änderung nach Beschlussfassung:

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2024 den Lärmaktionsplan beschlossen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“ Nr. 549 am 26.06.2024 trat der Lärmaktionsplan in Kraft

Anlagen:

1. Lärmaktionsplan
2. Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung 1. Phase
3. Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung 2. Phase
4. Stellungnahmen der Behörden
5. Bekanntmachung Rechtskraft

Anlage 1.: Lärmaktionsplan

Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Stadt Staßfurt
Bundesland	Sachsen-Anhalt 

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Stadt Staßfurt
Gebietskörperschaft	
Amtlicher Gemeindeschlüssel	150890310
Vollständiger Name der Behörde	Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt
Straße	Hohenerxlebener Straße
Hausnummer	12
Postleitzahl	39418
Ort	Staßfurt
E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>	verkehr@stassfurt.de
Internet-Adresse <i>(freiwillige Angabe)</i>	www.stassfurt.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Beschreibung der Gemeinde

Die südlich der Landeshauptstadt Magdeburg liegende Stadt Staßfurt hat 24.293 Einwohner (Stand 31.12.2023, Statistisches Bundesamt). Sie ist eines von 4 Mittelzentren im Salzlandkreis. Sie liegt an der Bode.

Im östlichen Gemarkungsbereich befindet sich die Bundesautobahn BAB 14 von Nord nach Süd verlaufend, die BAB 36 verläuft südlich der Stadt Staßfurt von Ost nach West - außerhalb der Gemarkung. Die nächst gelegenen Anschlussstellen an der BAB 14 sind bei Brumby (AS 8 Calbe) und Hohenerxleben (AS 9 Staßfurt), an der BAB 36 südlich von Neundorf sowie Rathmannsdorf.

Durch das Stadtgebiet verlaufen keine Bundesstraßen, aber diverse Landesstraßen (L 50, L 63, L 70, L 71, L 72 und L 73). Von der Lärmkartierung betroffen sind im Stadtgebiet die BAB 14 und streckenweise die L 73 in der Kernstadt von Staßfurt.

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

nein

vom:

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L_{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	282	197	194	68	9

L_{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	>55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	572	273	200	91	11	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L_{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	17,52	4,06	0,74
Wohnungen/Anzahl	228	125	4
Schulgebäude/Anzahl	1	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	140	38

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

750
575

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{NIGHT} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

BAB 14: direkt anliegende Ortschaften wie Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz – derzeit keine aktiven Lärminderungsmaßnahmen an der Autobahn vorhanden
 L 73: in der Ortslage Staßfurt – östlicher Ortseingang (Hohenerklebener Straße) bis Abzweig Schulstraße, Schulstraße bis Anschlusspunkt Bernburger Straße – westlicher Ortseingang Hecklinger Straße bis Lehrter Straße

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans ⁶ *(freiwillige Angaben)*

Kosten-Nutzen-Analysen

Höhe der Lärmbelastung

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1	Kreisverkehre und Kreuzungen	Ausbau der Kreuzung mit Lichtsignalanlage (L 73-Salzrinne)
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	L 73		
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

L 73: der Abschnitt der L 73 von der Kreuzung L 73-Salzrinne in Richtung Bahnhof soll verkehrsberuhigt ausgebaut werden (inkl. Fahrradweg) und der Hauptverkehr über die Salzrinne (mit vorhandenen LSW) geführt werden - somit verringert sich die Zahl der LKW in diesem Bereich und die Anzahl der Betroffenen, da in der Salzrinne weniger Anwohner vorhanden sind.

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

BAB 14: Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Autobahn zum Schutz der Ortschaften Löbnitz, Brumby, Glöthe und Üllnitz
 L 73: Hohenerxebener Straße – Ausbau der Straße (Belag und Ausbau Fahrradweg) und Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung ab Ortseingang bis Lichtsignalanlage Kreuzung Salzrinne sowie grundhafter Ausbau der Schulstraße als verkehrsberuhigte Straße - Umstufung der Straße Salzrinne zur L 73, Abstufung der Schulstraße

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln. ¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

500

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit ¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung ¹⁸

Von: 06.05.2024

Bis: 31.05.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung ¹⁹

- Anzeigen/Werbung
- Ansprache verschiedener Interessenträger
- Informationskampagne
- Besprechungen/Sitzungen
- Öffentliche Veranstaltung
- Umfrage
- Workshop

Ja

Andere Mittel/Instrumente

--

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

- Bürger:innen
- Nichtstaatliche Organisationen
- Staatliche Stellen
- Privatwirtschaft

Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

--

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe):

0

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Nein

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation²¹ *(freiwillige Angaben)*

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€] :

500,00

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²² :

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)

Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

ja

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung²⁴ (freiwillige Angabe)

Messung

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

20.06.2024

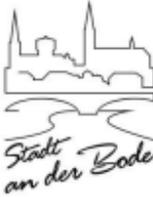
7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

<https://www.stassfurt.de/de/klimaschutz-und-umwelt.html>

Anlage 2.: Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung 1. Phase



Stadt
an der Bode

Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



33. Jahrgang

22.12.2023

Nr. 532

Inhalt:

- Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Flechtingen
- Verkehrsplanung der Stadt Staßfurt
Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt
- Bauleitplanung der Stadt Staßfurt
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt
- Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2024 für die Stadt Staßfurt
- Bauleitplanung der Stadt Staßfurt
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Flechtingen

zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger

Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Dittfurt, Egel, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Bis zum 29. Februar 2024 sind von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) alle Waldflächen von **Kiefern sowie bereits eingeschlagenem Kiefernholz** mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borckenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Überwinterungsstadien der Borckenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker 7 Zentimeter. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.
2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht.

1

das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderer Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborkekäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsförstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Verkehrsplanung der Stadt Staßfurt
Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt**

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungsärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde). Für die innerhalb des Hoheitsbereiches der Stadt Staßfurt befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgearbeitet. Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungsärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Staßfurt wird ausgelegt.

Zeitraum: vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 (Auslegungsfrist)

während der üblichen Dienststunden

Ort: Stadtverwaltung Staßfurt
Haus I, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
Fachdienst 61 - Planung, Umwelt und Liegenschaften
Bereich Verkehrsplanung

Sprechzeiten:	Mo	9:00 bis 12:00 Uhr
	Di	9:00 bis 12:00 Uhr
		13:00 bis 18:00 Uhr
	Mi	geschlossen
	Do	9:00 bis 12:00 Uhr
		13:00 bis 16:00 Uhr
	Fr	9:00 bis 12:00 Uhr

und außerhalb der Zeiten nach telefonischer Anmeldung unter Tel.-Nr. +49 3925 981-262

Der Ergebnisbericht ist außerdem auf der Internetseite der Stadt Staßfurt unter EU-Lärmkartierung sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuell-es-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> (Bericht PDF) einzusehen.

Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist.

Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt

Staßfurt zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

Sie haben **bis zum 23.02.2024** die Möglichkeit, schriftlich – entweder postalisch an die Stadt Staßfurt, FD 61 – Planung, Umwelt und Liegenschaften, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt oder per E-Mail an verkehr@stassfurt.de unter Nennung des Betreffs „Lärmaktionsplan“ Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben.

Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Im Rahmen der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie wiederum die Gelegenheit, sich zum ausgefertigten Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Die Termine der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

gez. René Zok
Bürgermeister

Information zur EU-Lärmkartierung

Die Stadt Staßfurt ist gemäß § 47 c BImSchG sowie der 34. BImSchV zur Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen mit 3 Mio. Kfz/Jahr verpflichtet. Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, im Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie, in der 34. BImSchV sowie in der Bekanntmachung der Berechnungsverfahren BUB verankert.

In der Lärmkartierung werden ausschließlich Hauptverkehrsstraßen mit der Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr berücksichtigt. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) in Höhe von 8.200 Kfz/Tag. Datengrundlage der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) des Bundes und der Länder ist die pandemiebedingt auf 2020

verschobene SVZ unter Verwendung der Daten SVZ 2015 mit Hochrechnung auf das Bezugsjahr 2019.

Für die Stadt Staßfurt ergibt sich daraus die Lärmkartierungspflicht für 10,5 km (Autobahn A 14, Hohenerlebener Straße, Hecklinger Straße). Die Kartierungsergebnisse sind in den Strategischen Lärmkarten der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG jeweils für den Tag und für die Nacht dargestellt.

Durch die Änderung der Berechnungsvorschrift wird nun eine europaweit einheitliche Berechnungsgrundlage verwendet, die erstmalig Zuschläge für Ampelkreuzungen und Kreisverkehre, differenzierte Zu- und Abschläge für unterschiedliche Fahrbahndeckschichten in unterschiedlichen Geschwindigkeitsbereichen und Änderungen in der Schallausbreitung berücksichtigt. Wegen der somit viel komplexeren Berechnung ist eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Lärmkartierung aus 2017 nicht mehr gegeben.

Während in Auswertung der Lärmkartierung der 3. Stufe seinerzeit 0 Einwohner im Nachtzeitraum Lärmeinwirkungen über 55 dB(A) ausgesetzt waren, wurden nach der aktuellen Berechnungsmethode 200 Einwohner als betroffen erfasst. Betrachtet werden jetzt auch mögliche gesundheitsschädliche Auswirkungen und Lärmkrankheiten. Unabhängig von der Anzahl der Betroffenen ist aufgrund eines Urteils des EuGHs nunmehr jede lärmkartierungspflichtige Stadt zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auf der Grundlage der aktuellen Kartierungsergebnisse **bis zum 18.07.2024** verpflichtet.

Zur Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeit der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes nach § 47 d Abs. 3 BImSchG werden die Lärmkartierungsergebnisse auf der Internetseite der Stadt Staßfurt bekanntgegeben. Alle Lärmkartierungsergebnisse können auch auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz eingesehen werden.

Über die Aufstellung eines Planentwurfes wird die Öffentlichkeit informiert. Nach Auslegung des Entwurfs (4 Wochen) besteht dann weitere 2 Wochen Gelegenheit zur Äußerung, aber bereits jetzt können Vorschläge zur Lärminderung eingebracht werden.

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 mit Beschluss-Nr. 0779/2023 die Aufstellung des 1. Änderungsverfahrens für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 19.05.1994 als Vorhaben- und Erschließungsplan eingeleitet. Am 21.08.1997 wurde der Umwidmungsbeschluss vom Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan gefasst. Mit örtlicher

Bekanntmachung vom 09.08.2000 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt im Salzlandbote wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Seitdem erfolgte im Gebiet keine gewerbliche Entwicklung. In 2017/2018 wurde das Gewerbeflächenentwicklungskonzept erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen, in welchem die in den einzelnen Teilflächennutzungsplänen dargestellten Flächen überprüft wurden. Planungsrecht, Auslastung und Standort waren ausschlaggebend, um in der Summe die Gewerbeflächen um die Hälfte zu reduzieren. Nach dem aktuellen Stand wurde im Konzept vorgeschlagen, über 300 ha Gewerbeflächen nicht weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wurden andere Entwicklungsf lächen vorrangig

Anlage 3.: Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung 2. Phase



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

03.05.2024

Nr. 544

Inhalt:

- **Verkehrsplanung der Stadt Staßfurt**
Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt

Verkehrsplanung der Stadt Staßfurt Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungsärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Im Rahmen einer 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte **08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024** eine öffentliche Auslegung des Ergebnisberichts der Umgebungsärmkartierung (4. Stufe) der innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Staßfurt befindlichen Hauptverkehrsstraßen. Bis einschließlich **23.02.2024** wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Innerhalb der vorgenannten Fristen sind keine Mitteilungen zum aufzustellenden Lärmaktionsplan eingegangen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) ausgefertigt.

Der Entwurf wird im Internet veröffentlicht:

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) mit Bericht wird zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit wie folgt veröffentlicht:

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes einschließlich des Berichts erfolgt im Zeitraum vom **06. Mai 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024** im Internet unter:

<https://www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-stadt-stassfurt.html> (unter Aktuelle Beteiligungsverfahren / externer Link): <https://www.b-plan-services.de/b-server/Staßfurt/karte>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird eine öffentliche Auslegung der Unterlagen durchgeführt.

Zeitraum: 06. Mai 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024 (Auslegungsfrist)

während der üblichen Dienststunden

Ort: Stadtverwaltung Staßfurt
Haus I, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Bereich Bauleitplanung

Mo	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr	9:00 bis 12:00 Uhr

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Albrecht (Tel.: 03925 981-262).

Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Sie haben **bis zum 31.05.2024** die Möglichkeit, schriftlich – entweder postalisch an die Stadt Staßfurt, FD 61 – Planung, Umwelt und Liegenschaften, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt oder per E-Mail an verkehr@stassfurt.de unter Nennung des Betreffs „Lärmaktionsplan“ Stellung zum Lärmaktionsplanentwurf zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zu geben.

Die Mitteilungen werden ausgewertet und ggf. mit einbezogen. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Stadt-/Gemeinderat abschließend einen Beschluss fassen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. René Zok
Bürgermeister

Information zur EU-Lärmkartierung

Die Stadt Staßfurt ist gemäß § 47 c BImSchG sowie der 34. BImSchV zur Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen mit 3 Mio. Kfz/Jahr verpflichtet. Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, im Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie, in der 34. BImSchV sowie in der Bekanntmachung der Berechnungsverfahren BUB verankert.

In der Lärmkartierung werden ausschließlich Hauptverkehrsstraßen mit der Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr berücksichtigt. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) in Höhe von 8.200 Kfz/Tag. Datengrundlage der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) des Bundes und der Länder ist die pandemiebedingt auf 2020 verschobene SVZ unter Verwendung der Daten SVZ 2015 mit Hochrechnung auf das Bezugsjahr 2019.

Für die Stadt Staßfurt ergibt sich daraus die Lärmkartierungspflicht für 10,5 km (Autobahn A 14, Hohenerxlebener Straße, Schulstraße, Hecklinger Straße). Die Kartierungsergebnisse sind in den Strategischen Lärmkarten der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG jeweils für den Tag und für die Nacht dargestellt.

Durch die Änderung der Berechnungsvorschrift wird nun eine europaweit einheitliche

Berechnungsgrundlage verwendet, die erstmalig Zuschläge für Ampelkreuzungen und Kreisverkehre, differenzierte Zu- und Abschlänge für unterschiedliche Fahrbahndeckschichten in unterschiedlichen Geschwindigkeitsbereichen und Änderungen in der Schallausbreitung berücksichtigt. Wegen der somit viel komplexeren Berechnung ist eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Lärmkartierung aus 2017 nicht mehr gegeben.

Während in Auswertung der Lärmkartierung der 3. Stufe seinerzeit 0 Einwohner im Nachtzeitraum Lärmeinwirkungen über 55 dB(A) ausgesetzt waren, wurden nach der aktuellen Berechnungsmethode 200 Einwohner als betroffen erfasst. Betrachtet werden jetzt auch mögliche gesundheitsschädliche Auswirkungen und Lärmkrankheiten. Unabhängig von der Anzahl der Betroffenen ist aufgrund eines Urteils des EuGHs nunmehr jede lärmkartierungspflichtige Stadt zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auf der Grundlage der aktuellen Kartierungsergebnisse **bis zum 18.07.2024** verpflichtet.

Zur Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeit der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes nach § 47 d Abs. 3 BImSchG wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes auf der Internetseite der Stadt Staßfurt bekanntgegeben. Alle Lärmkartierungsergebnisse können auch auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz eingesehen werden.

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos

Anlage 4.: Stellungnahmen der Behörden

Trägerbeteiligung--Lärmaktionsplan-der-Stadt-Staßfurt → → → → → → → → Seite: 1

Nr.	Behörden	Kontakte	E-Mail am 03.05.2024 Stellungnahme Vorentwurf vom
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	per-Mail an poststelle-mid@sachsen-anhalt.de	17.05.2024
2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamietz-Str. 2 06112 Halle	per-Mail an toeb.antrag@lva.sachsen-anhalt.de	Natursch.: 22.05.2024 Wasser: 23.05.2024 Kommunalabw.: 29.05.2024
3	Salzlandkreis FD 42: Fachdienst Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde 06400 Bernburg	per-Mail an afoeller@kreis-slk.de	31.05.2024
4	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich West Rabanne 4 38820 Halberstadt	per-Mail an Frank.Jacobi@lsbb.sachsen-anhalt.de	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg	toeb.st@bundesimmobilien.de	
6	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig	anbau@fba.bund.de strassenverwaltung.ost@autobahn.de	
7	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51 06112 Halle (Saale)	ost@autobahn.de	21.05.2024

Stand: 22.04.2024



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ·
Postfach 3603 · 39011 Magdeburg

Petra Albrecht

Fachdienst 61 Planung, Umwelt und
Liegenschaften
Steinstraße 19
39418 Staßfurt

Lärmaktionsplan Stadt Staßfurt 4.Stufe Salzlandkreis
Vorgelegte Unterlagen: E-Mail mit Link zu Planunterlagen

Am 06.05.2024 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Lärmaktionsplan (4. Stufe) in der Entwurfsfassung der Stadt Staßfurt zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung und Minderung von Umgebungslärm.

Innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Staßfurt liegen zwei Hauptverkehrsstraßen, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von mindestens 8.200 Kfz/24h aufweisen, die Bundesautobahn A 14 und die Landstraße L 73. Beide weisen im Gebiet eine Gesamtlänge von 10,5 km auf.

Zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bestehen noch keine Lärminderungsmaßnahmen.

Der Schwerpunkt der kurzfristig geplanten Maßnahmen in der Kernstadt ist die Hohenerxlebener Straße. Der westliche Teil dieses Abschnitts der L 73 soll perspektivisch verkehrsberuhigt, inklusive des Fahrradwegs ausgebaut werden. So soll das Verkehrsaufkommen, insbesondere LKW und PKW, in diesem Bereich deutlich reduziert und für Fahrradverkehr erhöht werden.

Langfristig geplante Maßnahmen betreffen die Abstufung der Schulstraße und einem Teil der Hohenerxlebener Straße zur Kommunalstraße und Benennung eines Teils der Salzrinne zur

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 17. Mai 2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1305/1

Bearbeitet von: Susanne Luge
Tel.: +49 345 6912-807
E-Mail: susanne.luge@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Landesstraße. Dadurch liegt ein Abschnitt der Hohenerxebener Straße mehr in städtischer Verantwortung und ist einer kurz- bis mittelfristigen Umgestaltung zugänglich. Allein über die neue Verkehrsführung der L 73 werden weniger Einwohner betroffen sein. Die Hohenerxebener Straße soll langfristig auch im Bereich des Ortseingangs bis zur Kreuzung Salzrinne in Bezug auf Bodenbelag und eine eventuelle Geschwindigkeitsbegrenzung oder eine entsprechende Gestaltung am Ortseingang umgestaltet werden.

An der Bundesautobahn A 14 wurden zu entsprechender Zeit trotz der Nähe zu den Ortsteilen Löbnitz, Üllnitz und Glöthe keine Lärmschutzmaßnahmen installiert. Die Lärmprobleme würden sich langfristig durch die Errichtung entsprechender Lärmschutzwände beheben lassen.

Gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sind bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die Gemeinden als öffentliche Stellen sind gemäß § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) verpflichtet, ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig der obersten Landesentwicklungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die oberste Landesentwicklungsbehörde entscheidet dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen über die Art der landesplanerischen Abstimmung der mitgeteilten raumbedeutsamen Planung. Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt jedoch gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Als für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zuständige oberste Landesbehörde stelle ich fest, dass die geplanten Maßnahmen im Entwurf des Lärmaktionsplans nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend sind.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag





Mi 22.05.2024 13:08

Kramer, Uwe <Uwe.Kramer@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Lärmaktionsplanung der Stadt Staßfurt

An Albrecht, Petra

Sehr geehrte Frau Albrecht,

das Referat 407 des Landesverwaltungsamtes nimmt zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung:

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden vom Landkreis Salzlandkreis als zuständiger TÖB vertreten.

Artenschutz

Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Kramer
Uwe Kramer
Referat Naturschutz, Landschaftspflege,
Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt
Dessauer Str. 70
06118 Halle

Tel.: (0345) 514 2617
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: uwe.kramer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-und-umwelt/naturschutz-landschaftspflege/>
Facebook: www.facebook.com/natura2000lsa/

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken



Do 23.05.2024 14:23

Freiwald, Sophie <Sophie.Freiwald@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Beteiligung am Lärmaktionsplanung der Stadt Staßfurt

An Albrecht, Petra



Sehr geehrte Frau Albrecht,
im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch den Lärmaktionsplanung der Stadt Staßfurt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sophie Freiwald

--

Sophie Freiwald
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514-2403
E-Mail: Sophie.Freiwald@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Mi 29.05.2024 15:24

Frosch, Andrea <Andrea.Frosch@lvwa.sachsen-anhalt.de>

AW: TÖB Lärmaktionsplanung der Stadt Staßfurt

An Albrecht, Petra



Vorhaben: Lärmaktionsplanung der Stadt Staßfurt
Stadt: Staßfurt
Ortsteil:
Landkreis: Salzlandkreis
Aktenzeichen: 21153-4654/2024.sonst.Verf.
Kurzbezeichnung: Staßfurt-4654/2024.sonst.Verf.-Lärmaktionsplanung

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.

Im Auftrag
Frosch

--

Andrea Frosch
Referat 405 - Kommunalabwasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2841
E-Mail: andrea.frosch@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt
FD 61
Hohenerleber Str. 12
39418 Staßfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 613102/2024-06082
Unsere Nachricht vom:
Name: Frau Elbe
Organisationseinheit: 41 FD Kreis, Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Str. 77, Zi. 318
Telefon/Fax: +49 3471 684-1741/-561010
E-Mail: jelbe@kreis-sk.de

Datum: 31.05.2024

Lärmaktionsplan Stadt Staßfurt

Sehr geehrte Frau Albrecht,

zum o. g. Lärmaktionsplan nimmt der Salzlandkreis wie folgt Stellung:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** merkt an, dass § 1 BauGB¹ den Schutz der Umwelt und der Menschen fordert. Dies ist ein wesentlicher Abwägungsbelang. Somit kommt den Lärmaktionsplänen eine konkrete Bedeutung in der Bauleitplanung zu. Ziel der Lärmaktionsplanung ist, mögliche Maßnahmen zu Konfliktlösungen aufzuzeigen. Über die Bauleitplanung können entsprechende Festsetzungen für geeignete Lärmreduzierungsmaßnahmen erfolgen und somit zur Lärmvorsorge beitragen. Durchführbare Darstellungen und Festsetzungen für die Lärminderung in den Bauleitplänen ergeben sich aus den §§ 5 und 9 BauGB und aus der BauNVO².

Diesbezüglich wird auf das „Handbuch Lärmaktionspläne³ - Handlungsempfehlungen für eine lärmindernde Verkehrsplanung“ verwiesen, welches im September 2015 im Auftrag des Umweltbundesamtes erarbeitet wurde. Darin sind unter Punkt 10.2 (Städtebauliche Maßnahmen) mögliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung genannt und erläutert. Diese sollten ggf. bei der Umsetzung der Lärmaktionsplanung im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

In den vorgelegten Unterlagen werden keine Ausführungen zum Verhältnis eventueller planungsrechtlicher Festlegungen des Lärmaktionsplans zu anderen Planungen (z.B. Bauleitplanung) durch die Kommune als Planungsträger gemacht. Es wird empfohlen, den vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes entsprechend der o.g. Handlungsempfehlungen zu ergänzen und insbesondere in Bezug auf die Bauleitplanung konkrete geeignete städtebauliche

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

² Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

³ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/handbuch-laermaktionsplaene-handlungsempfehlungen>

- 2 -

Maßnahmen zur Lärminderung aufzuzeigen, die dann durch die Gemeinde im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen festgesetzt bzw. umgesetzt werden können.

Die Unterlagen zu o. g. Vorhaben wurden durch den **Fachdienst Gesundheit** gemäß dem § 6 GDG LSA⁴ geprüft. Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes wird die Lärmsituation in der Stadt Staßfurt ermittelt, beurteilt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lärminderung festgelegt. Straßenlärm ist in Deutschland die dominierende Lärmquelle. Lärm beeinträchtigt das gesundheitliche Wohlbefinden und kann bei chronischer Einwirkung zu manifesten Krankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Veränderungen der kognitiven Leistungsfähigkeit, Schlafstörungen oder Depressionen führen.

Gemäß § 1 und 50 BImSchG⁵ sind Immissionen zu vermeiden, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind Gefahren, erheblich Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorzurufen, zu vermeiden. Aus diesem Grund sind in der Planung die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie die TA Lärm⁶ zu berücksichtigen.

Aktiven Schallschutzmaßnahmen ist unbedingter Vorrang einzuräumen. Nur in Ausnahmefällen sollten für die Einhaltung vorgeschriebener Lärmpegelwerte passive Schutzmaßnahmen ergänzend zu Hilfe genommen werden dürfen. Der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen als letztes Mittel muss immer gut begründet, nachvollziehbar und transparent sein.

Für die direkt an der BAB 14 anliegenden Ortschaften sind zwingend aktive Lärminderungsmaßnahmen anzustreben. Im Besonderen für die Ortschaft Löbnitz, da sich hier ein Alten- und Pflegeheim befindet. Die kurzfristig geplanten verkehrsberuhigenden Maßnahmen für den Verkehr an der L73 sind zu begrüßen. Ebenso die langfristig geplanten Maßnahmen. Hier sind in absehbarer Zeit entsprechende Abstimmungen mit den jeweiligen Baulastträgern zu treffen.

Zum derzeitigen Kenntnisstand ergeben sich aus fachlicher Sicht für den FD Gesundheit keine weiteren Hinweise.

Ihre Ansprechpartnerin beim Fachdienst Gesundheit ist Frau Mödig, Tel. +49 3471 684-1486.

Aus Sicht der **unteren Immissionsschutzbehörde** wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Empfehlungen der WHO⁷ für Straßenverkehrslärm der durchschnittliche Belastungswert von $L_{den} = 53 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden sollte, weil Straßenverkehr oberhalb dieses Dauerschallpegels mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist.

Ferner wird für die durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung durch Straßenverkehr empfohlen den Wert $L_{night} = 45 \text{ dB(A)}$ nicht zu überschreiten, da nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Dauerschallpegels Beeinträchtigungen des Schlafs verursachen. Auch die auf Ebene der Bauleitplanung anzuwendende DIN 18005 Beiblatt 1 spricht bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) davon, dass selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist. Insofern sollten Lärmindizes von $L_{den} < 53 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = < 45 \text{ dB(A)}$ ermöglicht werden, um den betroffenen Anwohnern der Stadt Staßfurt gemäß beiliegendem

⁴ Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 94, 95) geändert worden ist

⁵ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

⁶ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017, B5)

⁷ WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungslärm für die Europäische Region, Position // Juli 2019

- 3 -

Lärmaktionsplan in den Ortschaften Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz sowie innerhalb der Ortslage Staßfurt östlicher Ortseingang (Hohenerxebener Straße) bis Abzweig Schulstraße, Schulstraße bis Anschlusspunkt Bernburger Straße – westlicher Ortseingang Hecklinger Straße bis Lehrter Straße ausreichenden Gesundheitsschutz zu ermöglichen.

Ihr Ansprechpartner bei der unteren Immissionsschutzbehörde ist Herr Föller, Tel.-Nr. +49 3471 684-1936.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long downward stroke, positioned to the right of the name 'Wechselberger Fachdienstleiter'.



**Die
Autobahn
Ost**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99-700

F: +49 345 940 99-702

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: verkehr@stassfurt.de

Stadt Staßfurt

Fachdienst 61

Planung, Umwelt und Liegenschaften

Steinstraße 19

39418 Staßfurt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Lärmaktionsplan der
Stadt Staßfurt,
03.05.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-IKR/024/14

Name, Durchwahl

Ines Kritzler-Rebmann, -605

Datum

21.05.2024

Lärmaktionsplanung der Stadt Staßfurt / Aufstellung Lärmaktionsplan (4.Stufe, Stand 2024)

Sehr geehrte Frau Albrecht,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 03.05.2024 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 14 im Rahmen der Beteiligung zum Lärmaktionsplan der Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt (4. Stufe, 2024) und insbesondere zur langfristigen Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm aus dem Entwurf des Lärmaktionsplans als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass kommunale Lärmaktionspläne keine eigenständige Rechtsgrundlage bilden, um eine dort verankerte Lärmschutzmaßnahme umzusetzen. Voraussetzung für die Umsetzung und die Übernahme der Maßnahmenkosten durch den Straßenbaulastträger ist, dass sie nach dem geltenden Fachrecht zulässig ist und rechtsfehlerfrei in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurde. Für die Umsetzung bedarf es folglich immer einer Rechts- bzw. Finanzierungsgrundlage.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) besteht ein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz für Betroffene von Straßenverkehrslärm nur beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße. Lärmvorsorgeansprüche der benachbarten Ortslagen zur Stadt Staßfurt wurden demnach im Zuge der durchgeführten Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB A 14 untersucht.

Die abschließende Regelung der Lärmschutzbelange sowie die Festsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen der Bundesautobahnen im Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt erfolgte in den unten aufgeführten Planfeststellungsbeschlüssen. Diese Beschlüsse sind bestandskräftig und unanfechtbar.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



Planfeststellung

AS Schönebeck – AS Calbe: Plan festgestellt am 27.03.1997 vom damaligen Regierungspräsidium Magdeburg

AS Staßfurt – AS Calbe: Plan festgestellt am 05.06.1997 vom damaligen Regierungspräsidium Dessau

Errichtung von Lärmschutzwänden

Wie oben erläutert, besteht ein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz für Betroffene von Straßenverkehrslärm nur beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße. Die Lärmvorsorgeansprüche der Ortsteile Löbnitz, Brumby und Üllnitz wurden im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB A 14 im Abschnitt AS Staßfurt und AS Calbe bewertet. Lärmvorsorgeansprüche der Ortslage Glöthe wurden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Bau der BAB A 14 im Streckenabschnitt AS Schönebeck bis AS Calbe untersucht.

Bestandteil dieser Planfeststellungsunterlagen waren auch schalltechnische Untersuchungen, in welchen die Belange des Lärmschutzes auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an öffentlichen Straßen betrachtet wurden. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass es im Bereich Brumby, Üllnitz und Glöthe zu keiner Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV kommt. Für die betroffenen Gebäude in Löbnitz wurden passive Lärmschutzmaßnahmen planfestgestellt.

Als Lärminderungsmaßnahme wurde auf beiden oben genannten Streckenabschnitten der BAB A 14 eine lärmindernde Fahrbahndeckschicht mit einer Minderung von 2 dB(A) planfestgestellt. Diese Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation von Grenzwertüberschreitungen wurden durch die Vorhabenträger im Rahmen der Baumaßnahmen umgesetzt. Demzufolge wurde die sich aus dem Bau der BAB A 14 im Bereich der betroffenen Ortsteile ergebende gesetzliche Verpflichtung zur Realisierung des erforderlichen Lärmschutzes und zur Finanzierung durch den Bund als Straßenbaulastträger vollständig erfüllt.

Den Vorschlag zur Errichtung von Lärmschutzwänden zum Schutz der Ortschaften Löbnitz, Brumby, Glöthe sowie Üllnitz sind nach der aktuell gültigen Datengrundlage und den bestandskräftigen Planfeststellungen, weder kurzfristig noch langfristig umsetzbar.

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes sind keine zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen an der BAB A 14, die über den Umfang der planfestgestellten Schutzmaßnahmen hinausgehen, vorgesehen. Dafür besteht keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr

i.A. 
Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlage 5.: Bekanntmachung Rechtskraft



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athenesleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

26.06.2024

Nr. 549

Inhalt:

- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 28.06.2024 im schriftlichen Verfahren
- Bekanntmachung über die konstituierende Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 01.07.2024
- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes, sowie Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, Teilaufhebung, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, Teilaufhebung, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 20.06.2024

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 28.06.2024 im schriftlichen Verfahren

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Freitag, dem 28.06.2024 um Uhr im schriftlichen Verfahren statt.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

1. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0871/2024

gez. Siegfried Klein
Ausschussvorsitzender

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die konstituierende Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 01.07.2024

Die konstituierende Sitzung des Stadtrates findet am Montag, dem 01.07.2024 um 16:30 Uhr im Sitzungssaal der Salzlandsparkasse, Lehrter Straße 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates
6. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates durch das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates

Mo	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr	9:00 bis 12:00 Uhr

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Albrecht (Tel.: 03925 981-262).

Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht vom Mai 2024 (Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. Jaqueline Funke, Irxleben), Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgebiete, geschützte Biotope und geschützte Arten.

Zum Vorentwurf liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor bzw. wurden umweltbezogene Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berührt.

Hinweise zu Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

- 1) dass Stellungnahmen während der Dauer der Auslegungsfrist abgegeben werden können,

- 2) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen durch E-Mail an:

stadtplanung@stassfurt.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich an den Bürgermeister, zweckmäßig an:

Stadt Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

oder während der Dienststunden im Fachdienst 61 zur Niederschrift vorgebracht werden,

- 3) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter:

<https://www.stassfurt.de/de/amtsblatt.html> (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung, die mit ausliegt.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgestellten Lärmaktionsplan der Stadt Staßfurt beschlossen (Beschluss-Nr. 0862/2024).

Kommunen mit Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Kfz/24h haben nach EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Umsetzung in deutsches Recht mit den Paragrafen § 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung und Minderung von Umgebungslärm.

Die Mitgliedstaaten der EU haben gemäß Artikel 8 der EU-Umgebungslärmrichtlinie dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden die Lärmprobleme regeln und Lärmaktionspläne ausarbeiten. Für die Aktionsplanung zuständige Behörde ist die Stadt Staßfurt.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung soll die Lärmbelastung erfasst und in Lärmkarten dargestellt werden. Die Lärmkarten dienen der Information der Kommunen und der Öffentlichkeit. Im Rahmen einer detaillierten, schalltechnischen Untersuchung sollen auf Basis der aktuellen Lärmkartierung – unter Beteiligung der Bürger – die Möglichkeiten der Lärminderung diskutiert (Geschwindigkeitsreduzierungen, Wechsel Fahrbahnbeläge, Schallschutzabschirmungen) und ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Die Vorschläge der Bürger aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Erarbeitung von Maßnahmen berücksichtigt.

Die erstellten Lärmkarten sowie Betroffenheitsanalysen bieten die Möglichkeit, offensichtliche lärmtechnische „Brennpunkte“ innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes zu erkennen, diese hinsichtlich der „Dringlichkeit“ objektiv zu bewerten und ggf. darauf mit Schallschutzmaßnahmen gezielt zu reagieren.

a

Innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Staßfurt liegen folgende Hauptverkehrsstraßen, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von

mindestens 8.200 Kfz/24h (3 Mio. Kfz/Jahr) aufweisen:

Hauptverkehrsstraßen	Gesamtlänge (in km)
A 14, L 73	10,5

Im Rahmen einer 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 eine öffentliche Auslegung des Ergebnisberichts der Umgebungslärmkartierung (4. Stufe) der innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Staßfurt befindlichen Hauptverkehrsstraßen. Bis einschließlich 23.02.2024 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Innerhalb der vorgenannten Fristen sind keine Mitteilungen zum aufzustellenden Lärmaktionsplan eingegangen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) wurde im Zeitraum vom 06. Mai 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024 im Internet veröffentlicht und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Belange der Behörden wurden in den Plan eingearbeitet.

Der Lärmaktionsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

gez. René Zok
Bürgermeister

Information zur EU-Lärmkartierung

Die Stadt Staßfurt ist gemäß § 47 c BImSchG sowie der 34. BImSchV zur Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen mit 3 Mio. Kfz/Jahr verpflichtet. Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, im Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie, in der 34. BImSchV sowie in der Bekanntmachung der Berechnungsverfahren BUB verankert.

In der Lärmkartierung werden ausschließlich Hauptverkehrsstraßen mit der Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr berücksichtigt. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) in Höhe von 8.200 Kfz/Tag. Datengrundlage der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) des Bundes und der Länder ist die pandemiebedingt auf 2020 verschobene SVZ unter Verwendung der Daten SVZ 2015 mit Hochrechnung auf das Bezugsjahr 2019.

Für die Stadt Staßfurt ergibt sich daraus die Lärmkartierungspflicht für 10,5 km (Autobahn A 14, Hohenerxlebener Straße, Schulstraße, Hecklinger Straße). Die Kartierungsergebnisse sind in den Strategischen Lärmkarten der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG jeweils für den Tag und für die Nacht dargestellt.

Durch die Änderung der Berechnungsvorschrift wird nun eine europaweit einheitliche Berechnungsgrundlage verwendet, die erstmalig Zuschläge für Ampelkreuzungen und Kreisverkehre, differenzierte Zu- und Abschläge für unterschiedliche Fahrbahndeckschichten in unterschiedlichen Geschwindigkeitsbereichen und Änderungen in der Schallausbreitung berücksichtigt. Wegen der somit viel komplexeren Berechnung ist eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Lärmkartierung aus 2017 nicht mehr gegeben.

Während in Auswertung der Lärmkartierung der 3. Stufe seinerzeit 0 Einwohner im Nachtzeitraum Lärmeinwirkungen über 55 dB(A) ausgesetzt waren, wurden nach der aktuellen Berechnungsmethode 200 Einwohner als betroffen erfasst. Betrachtet werden jetzt auch mögliche gesundheitsschädliche Auswirkungen und Lärmkrankheiten. Unabhängig von der Anzahl der Betroffenen ist aufgrund eines Urteils des EuGHs nunmehr jede lärmkartierungspflichtige Stadt zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auf der Grundlage der aktuellen Kartierungsergebnisse bis zum 18.07.2024 verpflichtet.

L _{DN} in dB(A)	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70-74	ab 75
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	282	197	194	68	9

L _{NIGHT} in dB(A)	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	200	91	11	0

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt, wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter <https://www.stassfurt.de/de/Bauen/konzepte.html> eingestellt.